

In der Fassung vom 07.04.2010 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 45 vom 09.04.2010)

Änderungen: 1: Nachtrag vom 05.04.2011; in Kraft getreten am 09.04.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 50 vom 08.04.2011)
2. Nachtrag vom 01.08.2011; in Kraft getreten am 06.08.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 121 vom 05.08.2011)

Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- (2) Es werden Tageseintrittskarten, Fünferkarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades am Tage der Lösung.
Die Fünferkarten gelten für fünf **einmalige Benutzungen**, die Zehnerkarten für zehn **einmalige Benutzungen** in der jeweiligen Saison. Bei den Fünfer- und Zehnerkarten ist es unerheblich, ob eine mehrmalige Benutzung an einem Tage oder je einmalige Benutzungen an verschiedenen Tagen erfolgen.
Die Saisonkarte und die Familienkarten sind ab dem sechsten Lebensjahr mit einem Lichtbild zu versehen und haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
- (4) Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (5) Verlorengegangene und nicht ausgenutzte Fünfer- und Zehnerkarten werden nicht ersetzt.
- (6) Bei der Schließung aufgrund
 - a. unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - b. schlechtem Wetter,

c. höherer Gewalt

werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§2

(1) Die Gebühren für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

1. Tageseintrittskarten

1.1	Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche	2,00 €
1.2	Tageseintrittskarten für Erwachsene	4,00 €
	Kinder und Jugendliche ab 18.00 Uhr	1,00 €
	Erwachsene ab 18.00 Uhr	2,00 €

2. Fünferkarten

2.1	Kinder und Jugendliche	8,00 €
2.2	Erwachsene	16,50 €

3. Zehnerkarten

3.1	Kinder und Jugendliche	15,00 €
3.2	Erwachsene	32,00 €

4. Wochenkarte

4.1	Kinder und Jugendliche	8,00 €
4.2	Erwachsene	16,50 €

5. Saisonkarten

5.1	Kinder und Jugendliche	28,00 €
5.2	Erwachsene	62,00 €

6. Familienkarten (1 Erwachsener + mind. 1 Kind)

6.1	1. Erwachsener	56,00 €
	2. Erwachsener	45,00 €
	1. Kind	16,50 €
	2. Kind	16,50 €
	jedes weitere Kind frei.	

7. Aquafitkurs

7.1	10 Termine	50,00 € zzgl. Eintrittsgebühr
-----	------------	-------------------------------

8. Schwimmkurs

8.1	5 x 1 Stunde	22,50 € zzgl. Eintrittsgebühr
-----	--------------	-------------------------------

Für Schüler/innen und Studentinnen/Studenten mit Ausweis, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gelten die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.

Eine volljährige Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt.

(2) Für Kinder bis zu 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu entrichten.

(3) Für geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Schulen, Vereine etc.) beträgt die Eintrittsgebühr für Jugendliche 1,50 € und für Erwachsene 2,00 €.

Für Begleitpersonen ist ebenfalls der Gruppenpreis zu entrichten.

(4) Für die Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte oder Familienkarte wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

(5) Besitzer/innen von Familienkarten und Saisonkarten können das Freizeitbad außerhalb der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten nutzen. Die Zeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlage zu entnehmen.

Der Frühbadezuschlag beträgt für jeden Frühbader	22,00 €
Der Betrag wird nach Ablauf der Saison nicht erstattet.	

(6) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:

Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde	15,00 €
Einzelanbieter pro Bahn und Stunde	15,00 €

§3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.04.2002 außer Kraft.

Tarp, den 07.04.2010

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock
2. stellv. Bürgermeister